

**Verhandlungsschrift**

über die am Donnerstag, den 29. März 2007, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 13. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

**Anwesende:**

**Der Vorsitzende:**

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

**Die Stadtvertreter:**

Vizebürgermeister Peter RITTER

Stadtrat Dr. Thomas LINS

Ing. Alexander FEUERSTEIN

Susanne BEER

Raimund BERTSCH

Andreas BURTSCHER

Franz BURTSCHER

Johann SEEBERGER

Gerhard KRUMP

OV Edmund JENNY

Stadtrat Gunnar WITTING

DI Günther PIRCHER

OV Norbert LORÜNSER

Stadtrat Wolfgang WEISS

Arthur TAGWERKER

Kurt DREHER

Hermann BURTSCHER

Andrea HOPFGARTNER

Helmut TSCHANN

LAbg. Mag. Karin FRITZ

Elmar STURM

Mag. Martin DÜR

Martina LEHNER

**Die Ersatzmitglieder:**

Mag. Erwin FENKART  
Luis VONBANK  
OV Hermann NEYER  
Michael KONZETT  
Phillip DEJAKOM  
Harald RITTER  
Josef GASSNER  
Günter ZOLLER  
Bernhard KOBALD

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Stadträtin Carina GEBHART  
Maria FEUERSTEIN  
Mag. Elmar BUDA  
Ingeborg WALCH  
Alexander GEBHART  
Helmut ECKER  
Dieter KOHLER  
Klaus WILLI  
Joachim WEIXLBAUMER

**Die Ersatzmitglieder:**

Monika BAUR  
Rainer SANDHOLZER  
Dr. Andreas HUBER  
Ing. Josef BEGLE  
Ingrid KÖB  
OV Norbert BERTSCH  
Ing. Richard PÖSEL  
Ing. Harald FELDKIRCHER  
OV Lambert KAPFERER  
Josef NEYER  
Rita HALBEIS  
Waltraud GRUNDNER  
DI Martin BITSCHNAU  
Werner STENECH

Walter KHÜNY  
Rudolf ZEIF  
Peter OSTI  
Walter HÄMMERLE  
Gerd DROLLE  
LAbg. Olga PIRCHER  
Gertrud FISCHL  
Petra GASPERI  
Siegfried BURTSCHER  
Anni KHÜNY  
Mag. Peter SPANNRING  
Josef STROPPIA  
Mario LEITER  
Richard FÖGER  
Dr. Albert WITTEWER.

**Der Schriftführer:**

Vor Eingang in die Tagesordnung legen die Ersatz-Stadtvertreter **Phillip DEJAKOM** und **Bernhard KOBALD** vor dem Bürgermeister das Gelöbnis gemäß § 37 GG ab.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 12. Sitzung vom 01.02.2007;
2. Berichte, Kenntnisnahmen:
  - a) Stadtvertreterin Inge NAIER; Mandatsverzicht
  - b) Genehmigung Voranschlag 2007;
3. Nachbestellung von Ausschussmitgliedern sowie Bestellung der Obfrau/des Obmannes des Wirtschaftsausschusses;
4. Gästetaxe; Erhöhung ab 01. Mai 2007
5. Wasserbezugsordnung;
6. Abfallgebührenordnung;  
Rücknahme (Mindestabnahme) von Abfallsäcken und Containerwertmarken

7. Neubau Rettungsheim Bludenz;  
Verkauf der Gst.Nr. 830, Kauf einer Teilfläche aus der Gst.Nr. 808/3,  
Übernahme der Bauträgerschaft, Finanzierungsbeitrag
8. Ausschreibung Rüst-Löschfahrzeug RLFA-1000  
für Stadtfeuerwehr Bludenz;
9. Grenzbereinigung Raiffeisenstraße;
10. Einräumung einer Dienstbarkeit zur Errichtung einer Pendelbahn  
von Brand nach Bürserberg für die Bergbahnen Brandnertal GmbH;
11. Änderungen des Flächenwidmungsplanes:  
a) Gst.Nr. 1920/4 u.a. (BINGS);  
b) Teilfläche der Gst.Nr. 3109/1 (Elmar MARTIN);  
c) Teilfläche der Gst.Nr. 3003/1 (Gasthof TRAUBE);
12. Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:  
Richtlinien für geschlechtergerechtes Formulieren
13. Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:  
Strukturänderungen im Kulturbereich
14. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 24 Stadtvertreter und 9 Ersatzleute.

### **Berichte, Anträge und Beschlüsse :**

#### **Zu 1.:**

#### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 12. Sitzung vom 01.02.2007**

Die Verhandlungsschrift der 12. Sitzung vom 01. Februar 2007 wird einstimmig genehmigt.

**Zu 2.:**

**Berichte, Kenntnisnahmen:**

**a) Stadtvertreterin Inge NAIER; Mandatsverzicht**

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 22. März 2007 zufolge Mandatsverzicht von Frau Stadtvertreterin Inge Naier Herrn **Ortsvorsteher Edmund JENNY** auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

**b) Genehmigung Voranschlag 2007**

Die Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 21. März 2007 keine Einwendungen gegen den Voranschlag der Stadt Bludenz erhoben.

**Zu 3.:**

**Nachbestellung von Ausschussmitgliedern sowie**

**Bestellung der Obfrau/des Obmannes des Wirtschaftsausschusses**

Zufolge des Rücktrittes von Stadtvertreterin Inge Naier und über Antrag der VP-Fraktion beschließt die Stadtvertretung einstimmig, folgende Ausschüsse neu zu bestellen:

**Harald RITTER** als Mitglied in den **Stadtplanungsausschuss**,

**Mag. Elmar BUDA** als Ersatzmitglied in den **Stadtplanungsausschuss**,

**Helmut ECKER** als Mitglied in den **Verkehrsplanungsausschuss**

**Dr. Thomas LINS** als Mitglied in den **Wirtschaftsausschuss**

**Mag. Elmar BUDA** als Ersatzmitglied in die **Berufungskommission**

**Mag. Elmar BUDA** als Ersatzmitglied in den **Personalausschuss**

**Harald RITTER** als Ersatzdelegierten in die **Regionalplanungsgemeinschaft** Walgau – Bezirk Bludenz.

Die Bestellung des Obmannes/der Obfrau des Wirtschaftsausschusses wird durch diesen erfolgen.

#### **Zu 4.:**

##### **Gästetaxe; Erhöhung ab 01. Mai 2007**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Novellierung der Taxordnung:

#### ***Artikel I***

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Gästetaxe wird pro Person und Nächtigung für gewerbliche und private Vermieter sowie für Campingplätze mit **EUR 1,-** festgesetzt.

#### **Zu 5.:**

##### **Wasserbezugsordnung**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999 und Nr. 58/2001, nachstehende Wasserbezugsordnung:

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Allgemeines
- § 2. Begriffe, Gemeinnützigkeit
- § 3. Versorgungsbereich

#### **2. Abschnitt: Anschluss an die Wasserversorgungsanlage**

- § 4. Anschlusszwang, Anschlussrecht
- § 5. Anschluss

#### **3. Abschnitt: Errichtung, Erhaltung und Wartung von Wasserleitungen**

- § 6. Herstellung der Anschlussleitung
- § 7. Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung
- § 8. Verbrauchsleitungen
- § 9. Wasserzähler

§ 10. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

#### **4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

§ 11. Wasserbezug und Wasserlieferungspflicht

§ 12. Überwachung, Anzeigepflicht

§ 13. Benützung fremder Grundstücke

§ 14. Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

§ 15. Gebühren und Abgaben

§ 16. Übergang von Rechten und Pflichten

§ 17. Inkrafttreten

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Diese Verordnung regelt den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betriebsstätten und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Bludenz (Wasserwerk Bludenz) sowie den Bezug des Wassers aus dieser Wasserversorgungsanlage.

##### **§ 2**

#### **Begriffe, Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.

(2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) **Anschlussnehmer:** Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen bzw. die bereits daran angeschlossen sind. Mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers kann ein Nutzungsberechtigter als Anschlussnehmer auftreten.
- b) **Versorgungsleitung:** jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.
- c) **Anschlussleitung:** die Leitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung besteht aus dem Hauptabsperrschieber an der Versorgungsleitung sowie dem Rohrstrang zum Grundstück und endet mit dem Eintritt in das Gebäude. Die Wasserzähler-Einbaugarnitur und der Wasserzähler sind Bestandteile der Anschlussleitung.
- d) **Übergabestelle:** die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung (Inneninstallation, Hausleitung). Als Übergabestelle beim Eintritt der Anschlussleitung in ein Gebäude oder in einen Schacht dient das Absperrorgan. Die Anschlussleitung endet im Schacht bzw. nach längstens 1 Meter ab dem Eintritt (Mauerdurchführung) in ein Gebäude.
- e) **Verbrauchsleitung:** die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

### § 3

#### Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile (ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen), die sich in einer Entfernung von bis zu 100m von der Versorgungsleitung befinden. Die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Versorgungsbereich sind in dem im Wasserwerk Bludenz zur Einsicht vorliegenden Plan Nr. 57-2/001 vom 07.02.2006 (Maßstab 1:5000), der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.



(2) Vom Anschlussnehmer im Versorgungsbereich können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes geltend gemacht werden.

## **2. Abschnitt**

### **Anschluss an die Wasserversorgungsanlage**

#### **§ 4**

##### **Anschlusszwang, Anschlussrecht**

(1) Die Eigentümer von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, bei denen Trink- oder Nutzwasser benötigt wird und die ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich (§ 3) liegen, sind verpflichtet, diese an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht bilden Grundwasserwärmepumpen.

(2) Für Gebäude (Bauwerke, Betriebe, Anlagen), die mehr als 100 m von einer Versorgungsleitung entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse am planmäßigen Ausbau der Wasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist (Anschlussrecht).

(3) Über eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 4 Abs. 3 des Wasserversorgungsgesetzes hat der Bürgermeister über Antrag im Einzelfall zu entscheiden.

(4) Miteigentümer einer Liegenschaft (auch Wohnungseigentümer) und im Ausland lebende Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserbezugsordnung resultierenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

## § 5

### Anschluss

(1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Wasserwerkes Bludenz oder auf Grund eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.

(2) Der Anschlussnehmer hat den Anschluss unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen schriftlich zu beantragen. Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche. Diese Berechnung erfolgt nach ÖNORM B 1800.

Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossflächen vorzulegen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formulare beim Wasserwerk Bludenz auf.

Der Anschlussnehmer hat auf schriftliches Verlangen dem Wasserwerk innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen. Der § 22 des Baugesetzes (LGBl. Nr. 52/2001 idgF 23/2003) gilt sinngemäß.

(3) Der Anschlussnehmer hat - außer beim Wohnungsbau - im Anschlussansuchen den zu erwartenden Wasserbedarf (Spitzenwert und Tagesmenge) anzugeben.

(4) In die schriftliche Zustimmung zum Anschluss bzw. in den Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
- b) die Anschlussleitung,
- c) die Ausführung der Inneninstallation (Hausleitung),
- d) die allfällige Auflassung von privaten Hauswasserversorgungsanlagen,
- e) die mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges

aufzunehmen.

(5) Haben sich die für den Anschluss maßgebenden Verhältnisse auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage geändert, so ist die schriftliche Zustimmung bzw. der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

### **3 . Abschnitt**

#### **Errichtung, Erhaltung und Wartung der Wasserleitungen**

##### **§ 6**

#### **Herstellung der Anschlussleitung**

(1) Die Anschlussleitung einschließlich der Verbindung mit der Versorgungsleitung wird ausnahmslos vom Wasserwerk Bludenz auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt.

(2) Die Anschlussleitung endet vor dem Absperrschieber, welcher unmittelbar nach der Messgruppe (Wasserzähler) zu installieren und sohin Bestandteil der Verbrauchsleitung ist.

(3) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung sind aus beständigem Material zu erstellen, welches die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen darf. Der Rohrdurchmesser ist dem zu erwartenden Wasserbedarf anzupassen. Gegebenenfalls ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Leitungsabschnittes nachzuweisen.

(4) Als Trasse für die Anschlussleitung ist die zweckmäßigste Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und dem zu versorgenden Objekt zu wählen. Die Anschlussleitung ist in einer solchen Tiefe zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann, für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich und vor Frost geschützt ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Für Frostschäden an der Anschlussleitung haftet das Wasserwerk Bludenz nicht.

(5) Mauerdurchführungen von Anschlussleitungen sind mittels geeigneter Formstücke zu erstellen. Das bloße Einputzen bzw. Einbetonieren der Anschlussleitung ist untersagt.

(6) Wenn zur Errichtung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften beim Straßenerhalter um die Bewilligung zur Aufgrabung der Straße anzusuchen.

(7) Bei Bedarf kann das Wasserwerk bei öffentlichen und privaten Straßenbauten für die angrenzenden Grundstücke eine Anschlussleitung vorsehen und einbauen. Bei einem späteren Anschluss der Liegenschaft an das öffentliche Versorgungsnetz hat der Liegenschaftseigentümer der Stadt Bludenz die für die Vorhaltung der Anschlussleitung entstandenen Kosten (Neuwert) zu ersetzen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn auf Grund geänderter Verhältnisse Änderungen an der Anschlussleitung vorgenommen werden müssen.

(9) Der Hauptschieber als Absperrvorrichtung zwischen Versorgungs- und Anschlussleitung darf nur von Wasserwerkbediensteten oder deren Beauftragten betätigt werden.

(10) Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzerd für elektrische Anlagen ist nicht zulässig. Gemäß den geltenden Vorschriften – Elektrotechnik ETG

1965 Novelle BGBl. 662 / 1983 – hat derjenige, der über die elektrische Anlage verfügt, sie errichtet, instand hält oder betreibt, für die zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.

## § 7

### **Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung**

(1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum des Wasserwerkes Bludenz über. Sie ist vom Wasserwerk zu erhalten und zu warten. Der Anschlussnehmer hat die aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenden Kosten insoweit zu ersetzen, als es sich um die Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnutzung hinausgehen und den Anschlussnehmer ein nachweisbares Verschulden trifft. Die anteiligen Kosten für die Wiederherstellung von Asphalt, Pflästerungen und Bepflanzungen sowie anfallende Mehrkosten infolge von Änderungen der Trassenhöhe (anheben bzw. absenken des den Rohrscheitel überdeckenden Geländes) sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Das Wasserwerk Bludenz ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers durchzuführen. Es genügt die vorherige Mitteilung an den Eigentümer oder an dessen Bevollmächtigten, in dringlichen Fällen (Rohrbruch) auch die nachträgliche Mitteilung.

(3) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann beim Wasserwerk die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch das Wasserwerk erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu ersetzen.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung im Bereich seines Grundstückes vor Beschädigung wie beispielsweise Frost, tiefwurzelnenden Pflanzen usw. zu

schützen. Die Leitung darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die dem Wasserwerk oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser Obsorgepflichten entstehen. Der Anschlussnehmer muss bedeutsame Umstände, insbesondere jede Beschädigung der Wasserversorgungsanlage sowie jeden Wasseraustritt unverzüglich dem Wasserwerksverantwortlichen melden.

(5) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes (Bauwerk, Betrieb, Anlage) ist das Wasserwerk nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die Demontage des Anschlussschiebers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

## **§ 8**

### **Verbrauchsleitungen**

(1) Die Verbrauchsleitungen dürfen nur von einem befugten Unternehmen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN ausgeführt und erhalten werden, und zwar so, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Inneninstallation keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Übergabestelle ist der Anschlussnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserwerk Bludenz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Das Wasserwerk Bludenz übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz bzw. im Zuge der Vornahme einer Überprüfung oder durch die Unterlassung einer Überprüfung entstehen.

(4) Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Inneninstallation müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss vor dem Druckreduzierventil für einen Betriebsdruck von 16 bar ausgelegt sein.

(5) Die Inneninstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Wasserwerk einen Wasserzähler eingebaut oder die Genehmigung zur Inbetriebnahme erteilt hat.

(6) Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlösch-Hydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der kommunalen Wasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein dem Wasserwerk schriftlich mitzuteilen.

(7) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallationen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

(8) Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlösch-Hydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Stadt Bludenz nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein der Stadt (Wasserwerk) mitzuteilen.

(9) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

(10) Der Einbau von Nutzwasserversorgungsanlagen (Regenwasser) bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, der hiezu nähere Bedingungen und Auflagen festsetzen kann.

## § 9

### **Wasserzähler**

(1) Zur Messung der von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird vom Wasserwerk ein Wasserzähler beigestellt und eingebaut. Die Verbindungsleitung zwischen der Hauseinleitung und dem Wasserzähler darf kein Abzweigstück enthalten und ist kontrollierbar (sichtbar und zugänglich) zu installieren. Der Einbau des Wasserzählers wird erst dann vorgenommen, wenn für die Inneninstallation (Hausleitung) eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Ohne Wasserzähler ist ein Wasserbezug jedenfalls unzulässig, weshalb der Hauptabsperrschieber vom Wasserwerk gesperrt werden kann.

(2) Bei kurzfristigen Wasserlieferungen, im Besonderen zum Zwecke von Bauführungen, liegt es im Ermessen des Wasserwerkes, einen Wasserzähler anzubringen.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, Wärme, eindringendem Sickerwasser sowie sonstigen Einwirkungen und Beschädigungen zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss eines Gebäudes (Betrieb, Anlage) hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zu Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Hauswasserzählers nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht nach den einschlägigen technischen Richtlinien und Normen (insbesondere ÖNORM B 2532 – Anschlussleitungen für Wasserleitungsanlagen; Richtlinien für Bau und Betrieb) vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einem tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Deckel, auszuführen.



(4) Der Wasserzähler ist vom Wasserwerk anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. So weit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen verursacht worden sind, die dem Anschlussnehmer gemäß Abs. 3 obliegen, hat dieser die anfallenden Kosten dem Wasserwerk zu ersetzen.

(5) Wenn sich an der Genauigkeit des Wasserzählers Zweifel ergeben, so ist der Zähler von Amtes wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen liegt, so hat der Anschlussnehmer, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist, die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Wasserwerkes. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.

(6) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.

(7) Das Entfernen von Plomben an geeichten Messeinrichtungen ist verboten. Eine allfällige Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben und, soweit erforderlich, die Neueichung des Wasserzählers trägt der Anschlussnehmer.

(8) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsleitungen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserwerk Bludenz.

(9) Der Anschlussnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen der Anlage festzustellen

(10) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

## **§ 10**

### **Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen**

(1) Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerk in Anspruch genommen werden.

(2) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

(3) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B. Straßenbesprenkelung, Kanalspülung) dürfen nur vom Wasserwerk festgelegte Hydranten benützt werden.

(4) Die Wasserentnahme für private Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen) darf nur mit Genehmigung des Wasserwerkes über eine Entnahmeeinrichtung erfolgen. Diese wird vom Wasserwerk gegen Entgelt bereitgestellt. Entnahmeeinrichtung und Hydrant sind im Bedarfsfalle vom Wasserbezieher gegen Frost zu schützen. Schäden an der Entnahmeeinrichtung sind unverzüglich dem Wasserwerk zu melden.

(5) Grundstückseigene Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Jede andere Art der Wasserentnahme ist nicht erlaubt.

(6) Die Aufstellung der Hydranten ist mit den Feuerwehren nachweislich abzusprechen.

(7) Während eines Brandfalles innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

## **4. Abschnitt**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 11**

##### **Wasserbezug und Wasserlieferungspflicht**

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zwecke entnommen werden, der der Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.

(2) Das Wasserwerk Bludenz hat Wasser nur nach der Ergiebigkeit der Gemeindegwasserversorgungsanlage zu liefern. Es haftet nicht für Betriebsstörungen oder Unterbrechungen in der Wasserlieferung. Bei Wassermangel ist das Wasserwerk berechtigt, die Wasserlieferung auf den notwendigen Trinkwasserbedarf einzuschränken.

Insbesondere ist der Stadt bei Wassermangel das Recht vorbehalten, in erster Linie den Trinkwasserbedarf sicherzustellen und jede andere Art von Wasserabgabe nach ihrem Ermessen einzuschränken bzw. einzustellen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aus der Unterbrechung der Wasserlieferung den Wasserbeziehern erwachsen.

(3) Das Wasserwerk darf die Wasserlieferung unterbrechen, wenn Instandhaltungs- oder Erweiterungsarbeiten vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher werden rechtzeitig über geplante Maßnahmen (Tag und Zeitfenster) schriftlich verständigt. Versorgungsstörungen sind möglichst schnell zu beheben.

(4) Anlässlich eines Brandfalles kann das Wasserwerk die Wasserlieferung so weit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserbezieher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

(5) Darüber hinaus kann das Wasserwerk die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden können;
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserbezugsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- c) den Beauftragten des Wasserwerkes der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) der Anschlussnehmer seiner Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt;
- e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von Regenwasserleitungen bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist;
- f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenordnung nicht nachkommt.

## **§ 12**

### **Überwachung, Anzeigepflicht**

(1) Das Wasserwerk Bludenz ist berechtigt, den Wasserbezug zu überwachen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Wasserwerk unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind;
- b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.

(3) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung des Wasserbezuges durch jene Personen zu dulden, die dafür vom Wasserwerk bestellt sind. Sie haben zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den mit Ausweiskarten versehenen Organen der Stadt den ungehinderten Zutritt zu den Wassermessern und allen Wasserleitungseinrichtungen zu gestatten.

(5) Für das Öffnen und Schließen von versperrten Türen, das Abheben und Auflegen der Schachtabdeckungen hat die Hausverwaltung unter Mitwirkung eines Bediensteten des Wasserwerkes zu sorgen.

(6) Die Besitzer der Liegenschaften bzw. die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, die städtischen Organe bei den Kontrollen oder Behebungen von Gebrechen nicht zu behindern.

## § 13

### **Benützung fremder Grundstücke (Durch- u. Zuleitung)**

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die Benützung seiner Grundstücke und Bauwerke zum Zwecke der Durch- und Zuleitung von Wasser zu gestatten und zwar für seine eigene Wasserversorgung unentgeltlich, dagegen für die Wasserversorgung dritter Personen gegen eine angemessene Entschädigung.

(2) Die Leitungen sind nach Anhörung der Eigentümer und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit diesen anzulegen und auszuführen.

## **§ 14**

### **Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen**

(1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

(2) Ist die Weiterverwendung gestattet, so muss sichergestellt sein, dass durch strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

## **§ 15**

### **Gebühren und Abgaben**

(1) Die Stadt Bludenz ist berechtigt, die jeweils von der Stadtvertretung beschlossenen und verlautbarten Anschluss-, Kontroll- und Wassergebühren sowie die Wasserabgabe und Wassermiete einzuheben. Die Anschluss-, Kontroll- und Wassergebühren, sowie die Wasserabgabe und Wassermiete werden durch die Stadtvertretung so festgesetzt, dass deren Gesamtertragnis das Höchstmaß des Betrages des jährlichen Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage nicht übersteigt.

(2) Rückständige Gebühren und Prüfungstaxen werden einschließlich der Verzugszinsen, Einhebungskosten und Mahngebühren zwangsweise bei den säumigen Hauseigentümern eingehoben.

## **§ 16**

### **Übergang von Rechten und Pflichten**

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage über. Der Eigen-

tumswechsel einer angeschlossenen Liegenschaft ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen zu melden.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 02. April 2007 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 01.03.1965 außer Kraft.

#### **Zu 6.:**

##### **Abfallgebührenordnung;**

##### **Rücknahme (Mindestabnahme) von Abfallsäcken und Containerwertmarken**

Aufgrund des Bundes – Abfallwirtschaftsgesetzes und des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 1/2006, wurde in der Stadtvertretung am 16. November 2006 die Abfallgebührenordnung der Stadt Bludenz neu beschlossen und ist am 1. Jänner 2007 in Kraft getreten.

In der (alten) Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23. Oktober 1997, war in § 7 folgender Abs. 6 enthalten:

Über Antrag wird höchstens die Hälfte der jährlich vorgeschriebenen Pflichtabnahme an Abfallsäcken und Containerwertmarken gegen Rückzahlung der entsprechenden Gebühr zurückgenommen.

Dieser Absatz wurde in die neue Abfallgebührenordnung (versehentlich) nicht übernommen, diese Handhabung wird aber weiterhin gewünscht und erscheint sinnvoll.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 16.11.2006, wie folgt zu novellieren:

## Artikel I

Dem § 7 wird folgender Abs. 10 hinzugefügt:

„Über Antrag wird höchstens die Hälfte der jährlich vorgeschriebenen Pflichtabnahme an Abfallsäcken und Containerwertmarken gegen Rückzahlung der entsprechenden Gebühr zurückgenommen.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### Zu 7.:

#### **Neubau Rettungsheim Bludenz;**

#### **Verkauf der Gst.Nr. 830, Kauf einer Teilfläche aus der Gst.Nr. 808/2,**

#### **Übernahme der Bauträgerschaft, Finanzierungsbeitrag**

Der Zustand des bestehenden Rettungsheimes ist von der Rettungsabteilung Bludenz funktionell und hinsichtlich des baulichen Bestandes als unzureichend beurteilt worden. Das Rote Kreuz Landesgruppe Vorarlberg hat daher ein Neubauprojekt vorgeschlagen, auf das sich die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden des Rettungssprengels Bartholomäberg, Blons, Bludenz, Bludesch, Brand, Bürs, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Gaschurn, Innerbraz, Klösterle, Lech, Lorüns, Ludesch, Nenzing, Nüziders, Raggal, St. Anton, St. Gallenkirch, St. Gerold, Schruns, Silbertal, Sonntag, Stallehr, Thüringen, Thüringerberg, Tschagguns und Vandans in Verhandlungen mit dem Anbieter des Gebäudes Schertler-Alge GmbH unter Koordination von Bezirkshauptmann Dr. Walser und Beratung durch den Geschäftsführer des Gemeindeverbandes Peter Jäger geeinigt haben (sh. Protokoll der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Besprechung vom 09.02.2007 und Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 07.03.2007). Das Rettungsheim ist im Vorprojekt des Arch. Mag. Gunter Wratzfeld, Planungsstand: 15.11.2004/25.05.2006 beschrieben. Im Hinblick auf die Beteiligung von Land, Gemeindeverband und Bezirkshauptmannschaft wird der nachfolgende Vorgang als vergaberechtskonform angenommen.



Demnach verkauft die Stadt Bludenz das bestehende Rettungsheim mit Gst.Nr. 830 und 1.403 m<sup>2</sup>, lastenfrei, an das Land Vorarlberg oder die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Stadt Bludenz erwirbt von der Schertler-Alge GmbH oder ihrem Voreigentümer eine Teilfläche aus der Gst.Nr. 803/3 samt dem von Schertler-Alge zum Gesamtpreis von EUR 3.910.000,-- netto (zuzüglich Vertragskosten, Grunderwerbsteuer und Grundbuchsgebühr zuzüglich EUR 222.000,-- Nebenkosten, Brutto daher EUR 4.132.000,--) betriebs- und bezugsfertig errichteten neue Rettungsheim gemäß dem o.g. Plan sowie den parifizierten WE-Anteil an der Tiefgarage auf der Restfläche der Gst.Nr. 803/3. Die Baubewilligung liegt noch nicht vor, Abänderungen, die der Genehmigungsfähigkeit dienen, sind zulässig.

Die Finanzierung erfolgt durch den Verkaufserlös von EUR 1.100.000,-- netto und Strukturförderungsmittel/Bedarfszuweisungen des Landes von EUR 500.000,-- sowie Gemeindebeiträgen von insgesamt EUR 2.532.000,--.

Der nach dem Bevölkerungsschlüssel auf die Stadt Bludenz entfallende Anteil beträgt EUR 683.188,--.

Das Rettungsheim wird in der Folge von der Stadt Bludenz an das Österreichische Rote Kreuz einschließlich OBRD und Wasserrettung vermietet.

Die OLB äußert Kritik an der verhältnismäßig späten Information über das Projekt.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 32 Stimmen, 1 Gegenstimme (Mag. Martin Dür),

Gebäude und Liegenschaft Gst.Nr. 830, GB Bludenz, mit 1.403 m<sup>2</sup> an das Land Vorarlberg oder die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft zum Kaufpreis von Netto EUR 1.100.000,-- zu verkaufen. Alle mit diesem Verkauf zusammenhängenden Kosten gehen zulasten der Käuferin;

von der Schertler-Alge GmbH eine Teilfläche aus der Gst.Nr. 808/3, GB Bludenz, mit dem darauf nach dem Plan des Architekt Mag. Gunter Wratzfeld errichteten Rettungsheim sowie den Wohnungsanteil an der Tiefgarage auf der Restfläche der Gst.Nr. 803/3 zum Preis von Netto EUR 3.910.000,-- zu erwerben;

der Beschluss erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein detailliertes Leistungsverzeichnis für Bau und Einrichtung mit Prüfvermerk des Amtes der Vorarlberger Landesregierung über die Angemessenheit der Preise vorgelegt wird, weiters dass die Finanzierungszusage durch Organbeschlüsse sämtlicher Gemeinden des Rettungssprengels Bludenz vorliegt.

**Zu 8.:**

**Ausschreibung Rüst-Löschfahrzeug RLFA-1000  
für die Stadtfeuerwehr Bludenz**

Nach dem von der Feuerwehr Bludenz erarbeiteten Leistungsverzeichnis ergeben sich die folgenden Vergabesummen:

Katalogpreis	rd.	EUR 480.000,--
anzunehmender Nachlass	rd.	EUR 10.000,--
Weglassen Hydraulik für Winde		<u>EUR 10.000,--</u>
voraussichtlicher Angebotspreis		EUR 460.000,--
davon 40 % Förderung		<u>EUR 184.000,--</u>
<b>Stadtanteil</b>		<b>EUR 276.000,--.</b>

Bei Ausschreibung im Frühjahr 2007 kann die Lieferung des Fahrzeuges im Sommer 2008 erfolgen. Der Kaufpreis ist anschließend zur Zahlung fällig.

Über Antrag von Vizebürgermeister Peter Ritter, beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die Ausschreibung durchzuführen, wobei ein Nachlass von 10 % auf den Katalogpreis anzunehmen ist, sodass sich ein voraussichtlicher Angebotspreis von EUR 422.000,-- ergibt und die Finanzierung im Voranschlag 2008 vorzu-

sehen. Vor der Kundmachung der Ausschreibung ist die Förderzusage des Landes einzuholen.

Ersatz-Stadtvertreter Bernhard Kobald ist bei der Abstimmung nicht zugegen.

### **Zu 9.:**

#### **Grenzbereinigung Raiffeisenstraße**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig:

- a) Die Stadt Bludenz gibt aus dem öffentlichen Gut „Straßen und Wege“ Gst.Nr. 3961 eine Teilfläche von 49 m<sup>2</sup> an die Gst.Nr. 3988 im Eigentum von Frau Erika Bender, geb. Rinderer, Sandgasse 2/E, Dornbirn ab.
  
- b) Die Stadt Bludenz übernimmt ins öffentliche Gut „Straßen und Wege“ Gst.Nr. 3990 eine Teilfläche von 49 m<sup>2</sup> aus der Gst.Nr. 3988 im Eigentum von Frau Erika Bender geb. Rinderer, Sandgasse 2/E, Dornbirn.

### **Zu 10.:**

#### **Einräumung einer Dienstbarkeit zur Errichtung einer Pendelbahn von Brand nach Bürserberg für die Bergbahnen Brandnertal GmbH**

Die Bergbahnen Brandnertal beabsichtigen im Jahr 2007 einige Investitionen in ihre Seilbahnanlagen zu tätigen. So soll unter anderem die bestehende Sesselseilbahn auf den Niggenkopf durch eine 8er-Einseilumlaufbahn ersetzt werden. Weiters ist geplant, eine Gondelseilbahnverbindung (Pendelbahn) von der derzeitigen Talstation Gulmabahn nach Bürserberg auf den Burtschersattel zu errichten. Diese Seilbahn weist eine Länge von 1.600 m und einen Höhenunterschied von ca. 250 m auf. Der Schließwald der Stadt Bludenz wird dabei auf einer Länge von 788 Meter überspannt.

Die Stadt Bludenz hat im Zuge der Verhandlungen auf künftige forstliche Nutzungen im Schließwald hingewiesen. Bekanntermaßen hat die Stadt Bludenz vor rund

zehn Jahren ein Wegerschließungsprojekt in den Schließwald betrieben, welches jedoch von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz aus landschaftsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigt wurde. Die einzige rechtliche Möglichkeit Holzbringungen durchzuführen, wäre die Errichtung einer Holzseilbahnanlage vom Schließwald durch das Schließwaldtobel nach Brand, wo die Stadt Bludenz in den 1950-Jahren einen Holzlagerplatz für eine Talstation erworben hat.

Diese Holzseilbahn würde die geplante Gondelseilbahnverbindung Brand-Bürserberg jedoch kreuzen. Die Bergbahnen Brandnertal wurden daher angewiesen, von einem seilbahntechnischen Sachverständigen gutachterlich abklären zu lassen, ob die Errichtung einer Holzseilbahnanlage trotz der geplanten Pendelbahn ohne Einschränkungen künftig möglich wäre. In der Stellungnahme des Ingenieurbüros Melzer & Hopfner, Lauterach, vom 28.2.2007 wird ausgeführt, dass die Errichtung einer allfälligen Holzseilbahn auch nach Ausführung des gegenständlichen Seilbahnprojektes jederzeit möglich wäre. Da zur Bergstation der neuen Panoramabahn auf dem Burtschasattel ein LKW-befahrbarer Weg errichtet wird, gestattet die Gemeinde Bürserberg durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 7.3.2007 der Stadt Bludenz gegebenenfalls Holztransporte im Sinne der Wegeordnung über diese Weganlage Richtung Bürserberg zu tätigen.

Als Gegenleistung für die Einräumung des Dienstbarkeitsrechtes der Überspannung des Schließwaldes wird analog den anderen überspannten Liegenschaften ein jährliches, wertgesichertes Entgelt von EUR 0,75/lfm, d.s. gesamt für 788 lfm EUR 591,-- zzgl. MWSt. vorgeschrieben.

Dr. Thomas Lins enthält sich zufolge Befangenheit an der Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 27 Stimmen, 5 Gegenstimmen (OLB und Stadtvertreter Helmut Tschann), den Bergbahnen Brandnertal zur Verbindung der Gemeinden Brand und Bürserberg das Recht der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und Erneuerung einer Pendelseilbahn gemäß Lageplan „Orthofotokatasterlageplan mit geplanten Maßnahmen“ vom 3.11.2006, Plan-

Nr. 942.P-03a.06 auf den Gst.Nr. 3413 und 3414, GB Bürserberg, und der Gst.Nr. 8226, GB Nenzing, einzuräumen, insbesondere zu diesem Zweck die im Projekt beschriebenen Drahtseile, elektrischen und sonstigen Leitungen im Luftraum zu führen, den jeweilig äußeren Seilstrang links- und rechtsseitig in einer Breite von 12 m freizuhalten (Bauverbotsbereich gem. § 53 SeilbG 2003), sofern dies aufgrund der Überspannungshöhe notwendig ist, die Grundstücke zur Durchführung der Bauarbeiten, von Revisionen, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten sowie zur Bergung, für Übungszwecke oder im Notfalle zu betreten und zu begehen und die Seilförderanlage durch eine neue, gleichartige oder dem Stand der Technik entsprechende Seilförderanlage zu ersetzen, sofern dadurch die bestehende Dienstbarkeitsfläche nicht erweitert wird. Als Gegenleistung für die Einräumung dieser Rechte wird analog den anderen überspannten Liegenschaften ein jährliches, wertgesichertes Entgelt von EUR 0,75/lfm, d.s. gesamt EUR 591,-- zzgl. MWSt., ab dem Jahr 2008 zur Zahlung fällig.

### **Zu 11.:**

#### **Änderungen des Flächenwidmungsplanes:**

##### **a) Gst.Nr. 1920/4 u.a. (BINGS)**

Im Bereich des Ortsteiles Bings erscheint es notwendig bzw. zweckmäßig, den Flächenwidmungsplan der Stadt Bludenz anzupassen. Dazu führten insbesondere die folgenden Gründe:

##### *Anpassung der Flächenwidmung an den Gefahrenzonenplan*

Nach dem Gefahrenzonenplan 1998 für Bludenz liegen große Teile der Grundstücke zwischen der ÖBB-Strecke im Norden und der Landesstraße L 97 Klostersaler Straße im Bereich Bings sowohl in der Roten Lawinengefahrenzzone als auch in der Steinschlaggefahrenzzone. Nach § 13 Absatz 2 lit. a) des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes (RPG) dürfen Flächen als Bauflächen nicht gewidmet werden, die sich wegen der natürlichen Verhältnisse nicht für eine zweckmäßige Bebauung eignen, es sei denn, dass Maßnahmen zur Abwendung solcher Gefahren technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind. Letzteres ist im Bereich des Lawinenschutzes nicht gegeben.

In Freihaltegebieten ist eine Bebauung unzulässig (§ 18 Abs. 5 RPG). Bestehende Bauten genießen jedoch Bestandsschutz. Zubauten zu Gebäuden im Freihaltegebiet zulässig sind, soweit sie für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 18 Abs. 3 notwendig sind.

#### *Neuordnung der Bauflächen östlich des Ortskernes*

Herr Emil Bargehr, Oberbings 36, 6700 Bludenz, hat am 5. April 2006 die Umwidmung der Gst.Nr. 1920/4, GB Bludenz von Freifläche Landwirtschaft in Baufläche Mischgebiet Landwirtschaft beantragt. Aus raumplanerischer Sicht ist eine solche Widmung jedoch nur vertretbar, wenn die derzeitige Inselwidmung der Gst.Nr. 1940 nicht nur um die Gst.Nr. 1920/4 erweitert, sondern der bauliche Anschluss an das Ortsgebiet von Bings ermöglicht wird. Daher sollen Teile der Gst.Nrn. 1920/1, 1920/3 und 1920/4 als Baufläche Mischgebiet Landwirtschaft gewidmet werden, während jene Teilfläche der Gst.Nr. 1940, die außerhalb von Gefahren- und Bauverbotszonen liegt, dieser Widmung angepasst werden soll.

Gleichzeitig sollen alle Flächen, die sich aufgrund ihrer Lage in einer Roten Gefahrenzone gemäß § 13 Absatz 2 lit. a) nicht für eine Bebauung eignen oder die sich in einem Bauverbotsbereich befinden, in Freifläche Freihaltegebiet umgewidmet werden. Dies betrifft vor allem die südlich der vorgeschlagenen Baulandwidmung verlaufende Hochspannungsleitung der Vorarlberger Illwerke sowie den Bauverbotsbereich entlang der Schnellstraße S 16.

#### *Anpassung der Widmung an den realen Verlauf der Landestraße L 97*

Die vorhandene Widmung als öffentliche Verkehrsfläche entspricht in einigen Randbereichen nicht mehr dem aktuellen Verlauf der L 97 und den aktuellen Eigentumsverhältnissen. Daher wird vorgeschlagen, jene Flächen, die jetzt als Straße genutzt werden bzw. sich im Eigentum des Landes Vorarlberg – Landesstraßenverwaltung – befinden, als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen und jene Flächen, die für die L 97 nicht mehr verwendet werden und sich in der Regel im Privatbesitz befinden, an die jeweilige Widmung der Umgebung anzupassen.

Die für die Umwidmung in Bauland vorgeschlagenen Flächen weisen eine leichte Hangneigung nach Süden und eine gute Bodenbeschaffenheit auf. Sie befinden sich in der Gelben Lawinengefahrenzzone und in der Steinschlaggefahrenzzone, wobei diesen Gefährdungen durch technisch und finanziell vertretbare Maßnahmen entgegen gewirkt werden kann.

Da die Widmung nur eine Bautiefe von der L 97 Klostertaler Straße erlaubt, werden sämtliche Bauplätze verkehrsmäßig über die L 97 erschlossen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über den Verbandssammler entlang der S 16. Die Wasserversorgung ist über die Wassergenossenschaft Bings gewährleistet.

Die Abrundung des Ortsgebietes in Richtung Osten bis zum bestehenden Gebäude Oberbings 52 ist vertretbar, auch wenn die Wohnqualität durch verschiedene Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe (Kfz-Verkehr auf der S 16 und der L 97, Bahnverkehr, Hochspannungsleitung, Lawinengefahrenzzone, Steinschlaggefahrenzzone) als unterdurchschnittlich bezeichnet werden muss. Das Ortsgebiet findet somit zukünftig durch den natürlichen Geländeanstieg in Richtung St. Leonhard und die Bahnbrücke einen klaren Abschluss. Die östliche Grenze des Grundstückes Nr. 1940 (Haus Oberbings 52) sollte dementsprechend langfristig als harte Grenze des Siedlungsgebietes gehalten werden.

Die betroffenen Grundeigentümer und die Eigentümer der benachbarten Grundstücke im Umkreis von 30 m wurden im November 2006 nachweislich von den geplanten Umwidmungen informiert und zur Stellungnahme eingeladen. Ebenso wurde jene öffentliche Dienststellen benachrichtigt, deren Belange durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes wesentlich berührt sein könnten.

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH teilte daraufhin am 12.12.2006 mit, dass gegen die beabsichtigte Widmung kein Einwand erhoben wird.

Die Gebietsbauleitung Bludenz der Wildbach- und Lawinenverbauung teilt mit Schreiben vom 10.01.2007 mit, dass die vorhandenen Roten Lawinengefahrenzonen sich nicht für eine Bebauung eignen. Die geplanten Umwidmungen werden daher begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Schutzwaldes nach dem Waldbrand von 1989 in Folge von Aufforstungen im Bereich der Bingser Lehne insbesondere im Hinblick auf die Steinschlag-schutzwirkung erfreulich ist. Aufgrund des hohen Laubholzanteiles muss die Schutzwirkung des Waldes jedoch differenziert betrachtet und die weitere Waldentwicklung in den nächsten Jahren beobachtet werden. Eine Reduktion der Roten Lawinengefahr ist derzeit jedenfalls nicht möglich.

Markus Micheli und Sabrina Boso, Oberbings 27, Bludenz-Bings, sind in einem Teilbereich ihrer Liegenschaft Nr. 1943/1 von einer Umwidmung von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Freifläche Freihaltegebiet betroffen. Sie erklären mit Schreiben vom 04.12.2006, dass sie in absehbarer Zeit einen Geräteschuppen in diesem Bereich aufstellen möchten und sich diesbezüglich eine positive Erledigung durch die Stadt Bludenz erwarten.

Reinhard Burtscher, Winkelweg 15, Bludenz, ist in einem Teilbereich seines Grundstückes Nr. 1929 i Ausmaß von 618 m<sup>2</sup> von einer Umwidmung von Freifläche Landwirtschaft in Baufläche Mischgebiet Landwirtschaft betroffen, wobei diese Fläche aufgrund ihres Zuschnittes ohne einen Grundtausch mit dem Nachbarn Emil Bargehr nicht bebaubar ist. Er teilt per Brief am 08.01.2007 mit, dass es nicht möglich war, Herrn Bargehr für ein Tauschgeschäft zu gewinnen und er daher die Umwidmung in diesem Bereich ablehnt.

Weitere Stellungnahmen und Änderungsvorschläge sind nicht eingelangt.

Da zwischen den Eigentümern der Gst.Nrn. 1920/1 und 1929, Emil Bargehr bzw. Reinhard und Herlinde Burtscher, bisher keine Einigung über einen Flächentausch erzielt werden konnte, wird in einem Teilbereich des neu gewidmeten Baulandes vorerst keine Bebauung möglich sein. Das schließt die Widmung dieses Teilbereiches jedoch nicht aus. Da ein Flächentausch Vorteile für



beide Beteiligten brächte, ist eine spätere Einigung nicht ausgeschlossen. Zudem ist verständlich, dass Emil Bargehr zur Erhaltung seiner Nebenerwerbslandwirtschaft die unmittelbar an seinen Hof angrenzenden Flächen vorerst nicht einer Wohnnutzung zuführen will. Die Raumplanung soll jedoch langfristige Entwicklungsziele verfolgen.

LAbg. Mag. Karin Fritz ist bei der nachfolgenden Abstimmung nicht zugegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß dem Plan der Abteilung Stadtplanung vom 22. November 2006, Zl.: 5.2./ 02-01/72/2006/02, folgende Umwidmungen vorzunehmen:

Teilflächen der Gst.Nr. 1940 von 111 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet, von 23 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet, von 57 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Baufläche-Mischgebiet-Landwirtschaft, von 277 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet, von 314 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet sowie von 374 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Baufläche-Mischgebiet-Landwirtschaft der Gst.Nr. 1940 im Eigentum von Rosa und Günther Lamprecht, Oberbings 52;

Teilfläche der Gst.Nr. 1941 von 2.114 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet, Teilflächen der Gst.Nr. 1939 von 1.759 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet sowie von 57 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet und Teilfläche der Gst.Nr. 1920/3 von 716 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Baufläche-Mischgebiet-Landwirtschaft im Eigentum von Renate Bargehr, Oberbings 36;

Teilflächen der Gst.Nr. 1920/4 von 76 m<sup>2</sup> und 505 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet sowie Teilfläche von 332 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Mischgebiet-Landwirtschaft, Teilfläche der Gst.Nr. 1920/1 von 1.094 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Mischgebiet-Landwirtschaft, Teilfläche der Gst.Nr. 1921 von 3.159 m<sup>2</sup>, Teilfläche der Gst.Nr. 1922 von 683 m<sup>2</sup>, Teilfläche der Gst.Nr. 1924 von 209 m<sup>2</sup>, Teilfläche der Gst.Nr. 3687 von 89 m<sup>2</sup> und Teilfläche der Gst.Nr. 3971 von 738 m<sup>2</sup> von Frei-

fläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Emil Bargehr, Oberbings 36;

Teilfläche der Gst.Nr. 1929 von 617 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Mischgebiet-Landwirtschaft sowie Teilfläche von 3.780 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Herlinde und Reinhard Burtscher, Bludenz;

Teilfläche der Gst.Nr. 1906/1 von 584 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet sowie Teilfläche der Gst.Nr. 1909 von 622 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Emma Netzer, Oberbings 32;

Teilfläche der Gst.Nr. 1907/3 von 18 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Anna und Herbert Jochum, Oberbings 34 und Gabriele Jochum, Wolfurt;

Teilfläche der Gst.Nr. 1923/1 von 1.630 m<sup>2</sup> und Teilfläche der Gst.Nr. 1923/2 von 146 m<sup>2</sup> sowie Teilfläche der Gst.Nr. 1919/3 von 702 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Hans Schuler, Unterbings 43;

Teilflächen der Gst.Nr. 3969/1 von 237 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet, von 110 m<sup>2</sup> sowie 2.721 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum des Landes Vorarlberg, Bundesstraßenverwaltung;

Teilfläche der Gst.Nr. 1918/1 von 282 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Manfred Schöch, Bludesch;

Teilfläche der Gst.Nr. 1915/1 von 407 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Karl Burtscher sowie Angela und Günter Maurer, Oberbings 21;

Teilfläche der Gst.Nr. 3772 von 68 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum vom Öffentlichen Gut – Straßen und Wege;

Teilfläche der Gst.Nr. 1914/3 von 218 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Albin und Angela Maurer, Oberbings 21;

Teilfläche der Gst.Nr. 1914/2 von 254 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Günther Walch, Oberbings 19;

Teilfläche der Gst.Nr. 1914/1 von 512 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Gebhard Kühne, Bingser Dorfstraße 30; Teilflächen der Gst.Nr. 3720/2 von 33 m<sup>2</sup>, 16 m<sup>2</sup> und 112 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Verkehrsfläche Eisenbahn (ÖBB) sowie von 17 m<sup>2</sup> von Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Eisenbahn (ÖBB) im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur Bau AG, Innsbruck;

Teilflächen der Gst.Nr. 1896 von 93 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet und 40 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum der Stadt Bludenz;

Teilflächen der Gst.Nr. 1893 von 42 m<sup>2</sup> und Gst.Nr. .469 von 42 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet sowie Teilflächen der Gst.Nr. 1893 von 254 m<sup>2</sup> und Gst.Nr. .469 von 543 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Heinrich Manahl, Bingser Dorfstraße 15; Teilflächen der Gst.Nr. 1889/1 von 57 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet sowie von 554 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Johann Küng, Lech;

Teilflächen der Gst.Nr. 1890/4 von 33 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet sowie 262 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet, Teilflächen der Gst.Nr. .474/2 von 33 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet sowie 148 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet, Teilfläche der Gst.Nr. 1891 von 114 m<sup>2</sup> und Teilfläche der Gst.Nr. 1890/2 von 123 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Markus Erne, Nüziders;

Teilflächen der Gst.Nr. .474/3 von 57 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet sowie 356 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Taner Atsiz, Bludenz;

Teilflächen der Gst.Nr. 1875 von 35 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet sowie 386 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet, Teilflächen der Gst.Nr. .472 von 58 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet sowie 258 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet und Teilfläche der Gst.Nr. .952 von 29 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Roland Seifert, Stallehr;

Teilflächen der Gst.Nr. .468 von 34 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet sowie 164 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet, Teilfläche der Gst.Nr. 1872 von 148 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet sowie Teilflächen der Gst.Nr. 3770 von 25 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet und 123 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Rosmarie Manahl, Bingser Dorfstraße 15;

Teilfläche der Gst.Nr. 3720/6 von 17 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Gabriele Kreutz, Unterbings 3;

Teilflächen der Gst.Nr. 3720/2 von 2 m<sup>2</sup> von Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche, 26 m<sup>2</sup> von Baufläche-Wohngebiet in Verkehrsfläche, 35 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet-Landwirtschaft in Verkehrsfläche, 20 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet-Landwirtschaft in Verkehrsfläche, 46 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Verkehrsfläche, 172 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet-Landwirtschaft in Verkehrsfläche, 37 m<sup>2</sup> von Vorbehaltsfläche Volksschule/Kindergarten in Verkehrsfläche, 14 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Verkehrsfläche, 21 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Verkehrsfläche, 8 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet in Verkehrsfläche, 17 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Verkehrsfläche und 64 m<sup>2</sup> von Baufläche-Mischgebiet-Landwirtschaft in Verkehrsfläche im Eigentum des Landes Vorarlberg, Landesstraßenverwaltung;

Teilfläche der Gst.Nr. 1943/1 von 236 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Markus Micheli, Oberbings 27;

Teilfläche der Gst.Nr. 1943/2 von 333 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Christine Kessler, Oberbings 29;

Teilfläche der Gst.Nr. 1919/2 von 984 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Elisabeth Fetzler, Bürs;

Teilfläche der Gst.Nr. 1919/1 von 440 m<sup>2</sup> von Freifläche-Landwirtschaft in Freifläche-Freihaltegebiet im Eigentum von Günther Lamprecht, Oberbings 52;

**b) Teilfläche der Gst.Nr. 3109/1 (Elmar MARTIN)**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14. September 2006 beschlossen, Herrn Mag. Elmar Martin zum Zweck der Errichtung einer Zufahrt auf die Bauliegenschaften 3110 und 3111/1, beide GB Bludenz, eine Teilfläche von ca.

200 m<sup>2</sup> aus der Gst.Nr. 3109/1 zu veräußern. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 20.11.2006, Zl. BHBL-II-6002-2006/0135, wurde Herrn Mag. Martin die forstrechtliche Bewilligung für dieses Vorhaben erteilt. Im Verteiler des Rodungsbescheides wurde auf das Erfordernis einer Baubewilligung für dieses Vorhaben hingewiesen.

Die Liegenschaften des Mag. Martin, Gst.Nrn. 3110 und 3111/1, beide GB Bludenz, weisen eine Gesamtfläche von 7.917 m<sup>2</sup> auf und sind als Baufläche Mischgebiet gewidmet. Auch bei einer in Braz ortsüblichen Baunutzungszahl von eher niedrigen 40 bis 50 % kann dort eine größere Zahl von Wohnungen errichtet werden. Bei der Gemeindestraße „Im Seiler“, an die die Grundstücken liegen, handelt es sich bisher um einen schmalen Schotterweg, der zudem nur über eine spitze Kurve vom Winkelbühelweg zu erreichen ist. Selbst bei einem Ausbau der Straße „Im Seiler“ ist daher eine direkte Erschließung vom Winkelbühelweg sinnvoll.

Sämtliche angrenzenden Flächen befinden sich im Eigentum der Vertragspartner Stadt Bludenz (Verkäuferin) und Mag. Elmar Martin (Käufer). Die Einbeziehung von Nachbarn war in diesem Umwidmungsverfahren daher nicht erforderlich.

Die Gebietsbauleitung Bludenz der Wildbach- und Lawinenverbauung teilt mit Schreiben vom 16. März 2007 mit, dass sich die Umwidmungsfläche in der Gelben Gefahrenzone des Winkeltobels befindet. Bei Verfahren betreffend die Errichtung dieser Straße wurden seitens des Sachbearbeiters wildbachtechnisch erforderliche Auflagen vorgeschlagen. Bei Einhaltung dieser Auflagen bestehen keine Einwände gegen die Errichtung dieser Straße. Es wird daher auch kein Einwand gegen die geplante Umwidmung erhoben.

Weitere Stellungnahmen und Änderungsvorschläge sind nicht eingelangt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß dem Plan der Abteilung Stadtplanung vom 6. März 2007, Zl.: 5.2./04-02-01/017/2007/02, eine Teilflä-

che der Gst.Nr. 3109/1 im Ausmaß von 283 m<sup>2</sup> von Nebenfläche Wald in Verkehrsfläche zu widmen.

**c) Teilfläche der Gst.Nr. 3003/1 (Gasthof TRAUBE)**

Herr Christoph Lorünser hat mit Schreiben vom 20. März 2007 beantragt, eine Teilfläche der Gst.Nr. 3003/1, GB Bludenz, im Ausmaß von 1.569 m<sup>2</sup> als Baufläche Mischgebiet zu widmen. Die bisherige Widmung lautet auf Freifläche Sondergebiet Campingplatz. Grund des Ansuchens ist die geplante Erweiterung des bestehenden Gasthofs Traube, für die die bereits als Baufläche Mischgebiet gewidmete Grundstücksfläche nicht ausreicht.

Die für die Umwidmung in Bauland vorgeschlagene Fläche schließt unmittelbar an die bestehende Baulandwidmung an, weist eine gute Bodenbeschaffenheit auf und liegt in keiner Gefahren- oder Bauverbotszone. Die Verkehrserschließung sowie alle Ver- und Entsorgungsanschlüsse sind auf der bisherigen Fläche des Gasthofs Traube bereits gegeben.

Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke Josef Fetzl, Maria Fetzl, Christoph Fetzl, Carmen Fitsch, Ingeborg Fetzl und Ingeborg Tschol haben mit Schreiben vom 28.03.2007 erklärt, gegen die beabsichtigte Widmung keine Einwendungen zu erheben.

Die nach der Umwidmung geplante Erweiterung des Gasthofes Traube um einen Bettentrakt und einen Wellnessbereich stellt eine wesentliche Stärkung des Fremdenverkehrs in Braz dar. Eine auch bisher schon touristisch genutzte Fläche wird dadurch einer höherwertigen Nutzung zugeführt. Sowohl der Campingplatz als auch der Gasthof und die meisten der umliegenden Grundstücke befinden sich im Eigentum von Herrn Christoph Lorünser. Die Umwidmungsfläche liegt in keiner Gefahrenzone. Öffentliche Interessen werden aus unserer Sicht nicht negativ berührt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß dem Plan der Abteilung Stadtplanung vom 22. März 2007, Zl.: 5.2./04-02-01/037/2007/02, eine Teilflä-

che der Gst.Nr. 3003/1, GB Bludenz, im Ausmaß von 1.569 m<sup>2</sup> von Freifläche Sondergebiet Campingplatz in Baufläche Mischgebiet zu widmen.

**Zu 12.:**

**Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:**

**Richtlinien für geschlechtergerechtes Formulieren**

Der Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz, Elmar Sturm und Martina Lehner, dass die Richtlinien der Landeshauptstadt Bregenz für geschlechtergerechtes Formulieren in allen städtischen Abteilungen und Einrichtungen zur Anwendung kommen; der Druck von Broschüren mit diesen Richtlinien (nach dem Beispiel von Bregenz) wird veranlasst, einerseits als Leitfaden für die MitarbeiterInnen aber auch als Information an die Bevölkerung, bleibt mit 14 Stimmen, Rest Gegenstimmen, in der Minderheit.

Ersatz-Stadtvertreter Luis Vonbank ist bei der Abstimmung nicht zugegen.

**Zu 13.:**

**Antrag von LAbg. Mag. Karin Fritz et.al.:**

**Strukturänderungen im Kulturbereich**

Stadtrat Dr. Thomas Lins berichtet über den aktuellen Stand der Vorhaben im Kulturbereich. Der Gegenstand wird in der nächsten Sitzung des Kulturausschusses behandelt.

**Zu 14.:**

**Allfälliges**

Ortsvorsteher Edmund Jenny regt Verbesserungen in der Straßenbeleuchtung in Bings an.

Der Bürgermeister teilt auf Anfrage von Frau Stadtvertreterin LAbg. Mag. Karin Fritz mit, dass Gespräche über die Einrichtung einer car-sharing-Stelle stattfinden werden. Weiters regt Frau Mag. Fritz die Erweiterung der Solar-Förderungsaktion an.

Der Bürgermeister berichtet auf Anfrage von Frau Stadtvertreterin LAbg. Mag. Karin Fritz über den Stand der Projektentwicklung Kronenhaus.

Auf Anfrage von Ortsvorsteher Norbert Lorünser teilt der Bürgermeister mit, dass es bisher keine neuen Informationen über das Projekt Alfenzkraftwerk gibt.

Der Bürgermeister gratuliert Frau Stadträtin Carina Gebhart und dem Großvater Ortsvorsteher Edmund Jenny zur Geburt des Sohnes bzw. Enkels Linus.

***Ende der Sitzung um 20.45 Uhr.***

***Geschlossen und gefertigt:***

**Der Schriftführer:**

**Der Vorsitzende:**

***( Dr. Albert WITTWER )***

***( Josef KATZENMAYER )***

**An der Amtstafel**

**angeschlagen am: 02. April 2007**

**Von der Amtstafel**

**abgenommen am: 16. April 2007**